



Bekanntgabe

Anzeige über einen geplanten Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hier: Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung – Kristina Schmalor, Sundern-Hagen Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Frau Kristina Schmalor hat bei mir das oben näher bezeichnete Vorhaben angezeigt. Es handelt sich dabei um einen landwirtschaftlichen Betrieb, für dessen Wasserversorgung eine Tiefbohrung von voraussichtlich 75 m abgeteuft werden soll zur späteren Grundwasserentnahme. Die Maßnahme ist geplant auf dem Flurstück 71 der Flur 11 in der Gemarkung Hagen.

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für eine Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVP durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Wassergefährdende Stoffe werden bei der geplanten Tiefbohrung nicht in den Boden eingebracht. Aufgrund der Beschaffenheit des Bodens (Festgestein) sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten. Auch eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers ist nicht zu erwarten. Bei der Bohrung, dem Ausbau und dem Betrieb des Brunnens für die Wasserversorgung des landwirtschaftlichen Betriebes werden keine Stoffe eingebracht, die die Qualität des Grundwasserkörpers verschlechtern. Verkarstungs- und/oder quellfähige Gesteine liegen nicht vor. Ebenso liegt weder ein dauerhaft oder zeitweise artesisch gespanntes Grundwasser vor noch ist ein hydrologisch sensibler Stockwerksbau des Grundwasser bekannt. Gegen eine mengenmäßige Entnahme von ca. 10.000 m³/Jahr bestehen auch unter dem Gesichtspunkt der Wassermengenbewirtschaftung keine Bedenken. Somit verstößt das Vorhaben nicht gegen die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG.

Allerdings handelt es sich um einen kleinflächigen Eingriff im Landschaftsschutzgebiet 2.3.3.11 „Talraum von Selbecke, Königswasser und Schlöterbach mit angrenzendem Magergrünland“ des Landschaftsplans Sundern. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und seinen Schutzzweck hat die Brunnenbohrung gleichwohl nicht. Ein Verbot für die Bohrung besteht gemäß Landschaftsplan jedoch für die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Von diesem Verbot hat die Untere Landschaftsbehörde entsprechende Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVP festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 17.03.2021
Im Auftrag
gez. *Mehwald*